

II-9924 der Beilagen zu den Stenographischen ProtokollenDER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7294/1-Pr 1/90

4619 IAB

1990 -01- 31

zu 4665 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4665/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Grabner und Genossen (4665/J), betreffend Kreisgericht Wr. Neustadt, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Renovierung der Fassade des Kreisgerichtsgebäudes Wr. Neustadt wird im Zuge der bereits in Planung befindlichen Generalsanierung durchgeführt werden. Ich werde mich bei dem zuständigen Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für eine ausreichende Dotierung dieses Bauvorhabens einsetzen.

Zu 2:

Der Ausbauplan für das Gerichtsgebäude Wr. Neustadt sieht vor, daß zunächst der Neubau für das Bezirksgericht, sodann der Zubau zum Kreisgerichtsgebäude und schließlich die Generalsanierung des Kreisgerichtsgebäudes einschließlich der Fassadengestaltung durchgeführt werden. Die Planung dieser Baumaßnahmen soll im Jahr 1990 abgeschlossen werden. Über die Fertigstellungstermine können vom Justizressort keine Aussagen getroffen werden.

- 2 -

Zu 3:

Um ein besonderes Fachwissen der entscheidenden Richter auch in weniger häufigen, aber wiederholt schwierigen Verfahren sicherzustellen, sind diese ausschließlich den Landesgerichten übertragen worden (§ 9 Abs. 2 AHG, § 29 DSG, § 115 Abs. 2 KartellG, § 8 Strafrechtliches EntschädigungsgG, § 192 Abs. 1 FinanzstrafG und § 41 Abs. 2 MedienG). Hierbei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß sich in jedem Bundesland nur ein (für Zivil- bzw. Strafsachen sachlich zuständiges) Landesgericht befindet. Dem folgend ist erst jüngst vom Parlament durch das BG BGBl 1988/230 der § 30 GOG neu gefaßt und das LG St. Pölten-Gesetz, BGBl 1988/233, verabschiedet worden.

Der Vorschlag, mittels Gesetzes - neben dem in Niederösterreich bereits bestehenden Landesgericht St. Pölten - das Kreisgericht Wr. Neustadt in ein Landesgericht Wr. Neustadt umzubenennen, läßt sich nicht für sich allein beurteilen. In den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark gibt es neben einem (in Graz je einem für Zivilrechtsachen und Strafsachen) Landesgericht auch Kreisgerichte. Gegen die Umbenennung der Kreisgerichte in Landesgerichte lassen sich verschiedene Argumente anführen. Ich habe mich gleichwohl in dieser Angelegenheit noch nicht endgültig entschieden, sondern möchte vor allem dazu noch Stellungnahmen einholen.

30. Jänner 1990

